

## VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Erlassen am 21. September 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Dezember 2021<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 1<sup>bis</sup> *Erläuternder Bericht zu Abstimmungsvorlagen*  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kantonsrat gibt Verfassungsvorlagen, Gesetzen, Kantonsratsbeschlüssen und Stellungnahmen zu Initiativbegehren für die Volksabstimmung in der Regel einen erläuternden Bericht bei. **Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.**

<sup>2</sup> Der erläuternde Bericht enthält:

- a) eine Zusammenfassung des Inhalts der Vorlage und deren wesentliche Folgen;
- a<sup>bis</sup>) **eine Darlegung der wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen;**
- b) eine ~~Stellungnahme~~**Abstimmungsempfehlung** des Kantonsrates;
- c) ~~eine kurze Wiedergabe der Gegenargumente;~~**eine kurze und sachliche Stellungnahme zum Initiativ- oder Referendumsbegehren nach Art. 1<sup>ter</sup> dieses Gesetzes;**
  - 1. ~~von wesentlichen Minderheiten aus der Mitte des Kantonsrates;~~
  - 2. ~~in der Begründung von Referendumsbegehren, soweit sie auf den Bogen oder Karten aufgedruckt ist.~~
- d) **eine Kurzfassung des erläuternden Berichts in einfacher Sprache.**

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann den Erlass des erläuternden ~~Berichts~~**Berichts** dem Präsidium<sup>3</sup> oder einer Kommission aus seiner Mitte<sup>4</sup> übertragen.

<sup>4</sup> **Die Staatskanzlei kann die Inhalte des erläuternden Berichts zusätzlich in anderer geeigneter Form veröffentlichen.**

---

<sup>1</sup> ABI 2022-00.059.903.

<sup>2</sup> sGS 125.1.

<sup>3</sup> ~~Art. 3 ff. GRR, sGS 131.11.~~

<sup>4</sup> ~~Art. 12 ff. GRR, sGS 131.11.~~

Art. 1<sup>ter</sup> b) *Initiativ- und Referendumsbegehren*

<sup>1</sup> Das Initiativ- oder das Referendumskomitee kann für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei setzt dem Initiativ- oder dem Referendumskomitee eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellungnahme an. Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des Komitees.

<sup>3</sup> Das für den Erlass des erläuternden ~~Berichtes~~**Berichts** zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang **der Stellungnahme** erlassen und ~~unsachliche Ausführungen bereinigen~~ **ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern, zurückweisen oder durch eine eigene Stellungnahme ergänzen. Übernimmt das zuständige Organ die Stellungnahme nicht oder nur teilweise, teilt es dies dem Initiativ- oder dem Referendumskomitee unter Angabe der Gründe schriftlich mit.**

## II.

Der Erlass «Gemeindegesezt vom 21. April 2009»<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 71 *Amtliche Erläuterungen*

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten ist vor jeder Abstimmung über eine Sachvorlage mit den Anträgen bekannt zu geben:

- d) in der Gemeinde mit Bürgerversammlung das Gutachten des Rates und in den Rechnungsgeschäften gegebenenfalls eine abweichende Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission;
- e) in der Gemeinde mit Parlament ein erläuternder Bericht zum Beschluss.

<sup>2</sup> **Art. 1<sup>bis</sup> und Art. 1<sup>ter</sup> des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>6</sup> werden sachgemäss angewendet. Die Gemeinden können auf die Kurzfassung in einfacher Sprache des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts verzichten. Gemeinden mit Parlament können zudem für den Erlass des erläuternden Berichts abweichende Zuständigkeiten festlegen.**

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

---

<sup>5</sup> sGS 151.2.

<sup>6</sup> sGS 125.1.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:  
Lukas Schmucki